

KOORDINATENVERZEICHNIS DER BESTIMMUNGSPUNKTE

Punkt Nr.	y	x
313	*77 961,12	14 597,52
309	*78 259,70	14 586,25
307	*78 520,47	14 570,72

Planergänzungsbestimmungen

1. Im Gewerbe- und Industriegebiet beträgt die Bebauungstiefe 30,0 m gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastenden Flächen sowie die Fläche ABCDA zur Erhaltung des unterirdischen Gewässers dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Im Bereich der als überbaubar festgesetzten Flächen sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange der zuständigen Unternehmensträger nicht entgegenstehen.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten.
5. Zur Sicherung der Luftfahrt darf die Höhe der baulichen Anlagen 60,0 m über NN nicht überschreiten.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Diese Abzeichnung enthält die im Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen

Die Genehmigung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin 10 (Chbg.), den **16. OKT. 1970**
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin



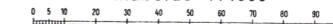
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Abzeichnung Bebauungsplan VII-155

für die Verbreiterung des **Saatwinkler Damms** zwischen dem sogenannten **Birkenweg** in der **Kolonie Hinckeldey** und **„Thaters Privatweg“**, sowie für die angrenzenden Grundstücke

Saatwinkler Damm 61-71 und eine Teilfläche der **Kolonie Hinckeldey** im **Bezirk Charlottenburg**

Maßstab 1: 1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:
 Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Gewerbegebiet (18 Bau NW)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
im Industriegebiet (19 Bau NW)		Grundflächenzahl	0,4
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		Geschößflächenzahl	0,2
		Baumassenzahl	3,0
		Geschlossene Bauweise	9
		Baugrenze	§ 23 der Bau NW

Verkehrsflächen:

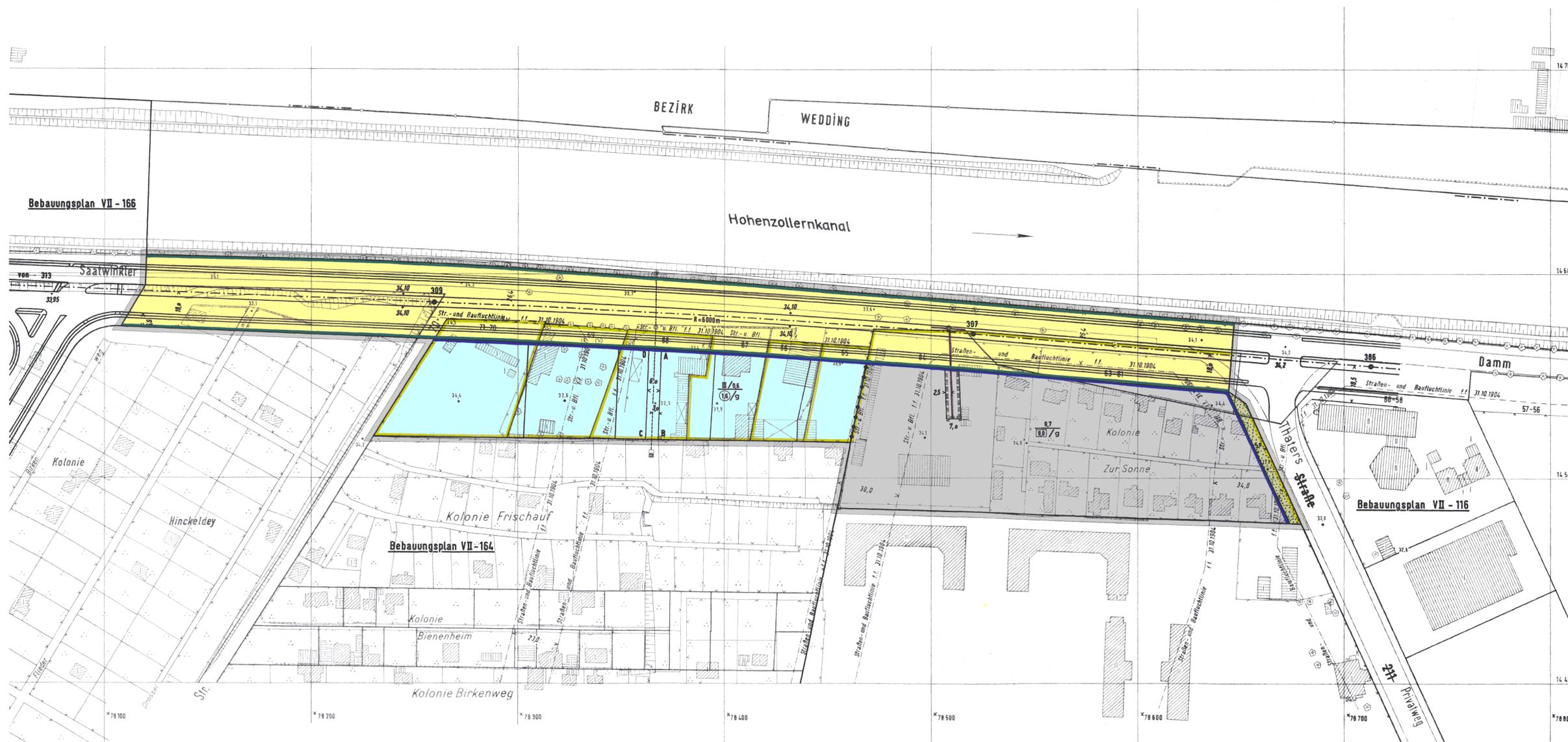
Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
------------------------	--	-------------------------	--

Sonstige Festsetzungen:

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN	35,4

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt		Bezirksgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
Geschößzahl		Eigentumsgrenze	
Mauer		Führung unterirdischer Versorgungsanlagen	
Zaun, Hecke		Abwasser	
Geländehöhe, Straßenhöhe		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	



Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 10. November 1969
 Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen
 Vermessungsamt
Friedrich
 Amtsleiter

Stadtplanungsamt
Zimmer
 Amtsleiter

Grigers
 Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 19. Dez. 1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 17. Februar bis 17. März 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 18. März 1970
 Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
 Abt. Bauwesen
 Stadtplanungsamt
Zimmer
 Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 14. August 1970
 Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler